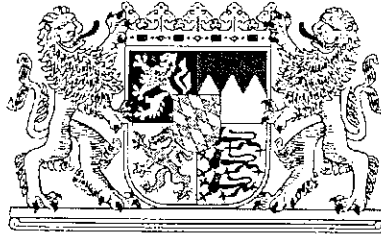


S 5 AS 86/10 ER



SOZIALGERICHT LANDSHUT

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Mathias Klose, Dr.-Gessler-Straße 16a, 93051 Regensburg - 16/10KL08 -

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Angelegenheiten nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

erlässt die Vorsitzende der 5. Kammer, Richterin am Sozialgericht Wagner-Kürn, ohne mündliche Verhandlung am 25. März 2010 folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ab 03.02.2010 bis 30.06.2010 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.
- II. Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist begründet, soweit er sich auf die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab Eingang des Antrags bei Gericht (03.02.2010) bezieht.

Bei dem streitgegenständlichen Absenkungsbescheid vom 30.12.2009 handelt es sich um einen mit der Anfechtungsklage anzugreifenden Verwaltungsakt im Sinne von § 39 Nr. 1 SGB II, der die Aufhebung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt.

Ungeachtet dessen kann die Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz vorliegend nur nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG – und nicht nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der am 23.03.2010 erhobenen Klage – erreichen, da eine Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für den streitgegenständlichen Absenkungszeitraum von Februar 2010 bis April 2010 vorab noch nicht ergangen ist. Die begehrte Leistung war also von der Verwaltung nicht oder nicht in beantragten Umfang zuvor bewilligt worden (Sächsisches LSG, Beschluss vom 28.04.2008, Az: L 3 AS 110/08 AS-ER und Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.07.2007, Az: L 3 B 414/06 AS-ER).

Mit einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des nach §§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG, 39 Nr. 1 SGB II sofort vollziehbaren Bescheids vom 30.12.2009, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.03.2010, wäre der Antragstellerin nicht gedient, da vorliegend keine vorherige Leistungsbewilligung in voller Höhe existiert, die damit wieder aufleben würde.

Die Antragstellerin begehrt vorliegend eine Erweiterung ihrer Rechtsposition durch vorläufige Zuerkennung des Regelsatzes in voller Höhe, so dass es sich um eine Vornahmesache handelt. Das Begehren der Antragstellerin war daher sachgerecht als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG auszulegen.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Re-

gelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die einstweilige Anordnung soll den Zeitraum bis zur abschließenden Hauptsacheentscheidung durch eine Zwischenregelung überbrücken und auf diese Weise den Rechtsstreit in der Hauptsache entscheidungsfähig erhalten.

Voraussetzung für eine solche Regelungsanordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2 und 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), dass neben einem Anordnungsanspruch auch ein Anordnungsgrund als Ausdruck der besonderen Dringlichkeit der Entscheidung glaubhaft gemacht wird.

Soweit es sich um die vorläufige Gewährung von Leistungen ab Antragseingang bei Gericht handelt, wurde ein **Anordnungsgrund** ausreichend im oben genannten Sinne glaubhaft gemacht. Allerdings fehlt es für die Gewährung von Leistungen für die Vergangenheit an einem Anordnungsgrund.

Aus dem Tatbestandsmerkmal der „Abwendung eines wesentlichen Nachteils“ im Sinne des § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist zu schließen, dass die Beeinträchtigung noch nicht eingetreten sein darf, sondern zukünftig noch bevorstehen muss. Abzustellen ist dabei grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei Gericht. Für Leistungen für die Vergangenheit sind die Antragsteller daher grundsätzlich auf den Rechtsweg in der Hauptsache zu verweisen (vgl. Bayer. LSG, Beschluss vom 06.03.2007, Az: L 7 B 884/06 AS-ER und Krodol, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Auflage, Rdnr. 259).

An der Eilbedürftigkeit der Entscheidung bei einem völligen Wegfall der Regelleistung infolge einer Sanktionierung um 100 % und der nachgewiesenen drohenden Stromsperre sowie der drohenden Obdachlosigkeit infolge der nachgewiesenen fristlosen Kündigung der Wohnung bestehen vorliegend keinerlei Zweifel.

Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verlangt eine besondere Ausgestaltung, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Das bedeutet vor allem, dass sich die Anforderungen an den zu fordernden Wahrscheinlichkeitsgrad am Rechtsschutzziel zu orientieren haben, das der Antragsteller mit seinem Begehren verfolgt (Bundesverfassungsgericht vom 06.02.2007, Az: 1 BvR 3101/06 und vom 12.05.2005, Az: 1 BvR 569/05). Will sich das entscheidende Gericht in einem solchen Fall an den Erfolgsaussichten der Hauptsache-

che orientieren, dann muss es die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen.

Leistungen, die der Verhinderung solcher schwerer und unzumutbarer Rechtsverletzungen dienen, dürfen im Eilverfahren nicht aufgrund bloßer Mutmaßungen zum Hauptsacheanspruch verweigert werden, soweit dessen Zustehen immerhin als möglich erscheint. Vielmehr ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine umfassende Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der Grundrechte des Betroffenen und – soweit verfassungsrechtlich zulässig – unter Einbeziehung der einfach gesetzlichen Maßgaben des § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG durchzuführen.

Die Antragstellerin erhält bereits seit 01.01.2010 keine Leistungen der Antragsgegnerin mehr. Ob und in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft und Heizung durch die Stadt Straubing (bei getrennter Trägerschaft) bewilligt werden, ist dem Gericht nicht bekannt.

Infolge des vollständigen Wegfalls der Regelleistung werden von der Antragsgegnerin keine Beiträge zur Krankenversicherung mehr übernommen, so dass die Antragstellerin derzeit offenbar nicht krankenversichert ist. Darüber hinaus droht der Antragstellerin eine Stromsperre, da sie mit den monatlichen Abschlagszahlungen in Rückstand geraten ist. Im Übrigen wurde der Antragstellerin aufgrund der aufgelaufenen Mietrückstände das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs fristlos gekündigt und sie wurde aufgefordert, ihre Wohnung bis spätestens 25. März 2010 zu räumen. Der fehlende Krankenversicherungsschutz, die drohende Stromsperre und die durch die Kündigung der Wohnung möglicherweise bevorstehende Obdachlosigkeit sind schwerwiegende, mit Eilrechtsschutz zu verhindernde Rechtsverletzungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, so dass der Prüfungsmaßstab für das Vorliegen eines **Anordnungsanspruchs** in der Weise geändert wird, dass für die Begründetheit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz lediglich die Möglichkeit des Zustehens eines Hauptsacheanspruchs reicht.

Die erforderliche Güter- und Folgenabwägung fällt vorliegend zugunsten der Antragstellerin aus:

Der Sanktionsbescheid vom 30.12.2009, mit dem für die Zeit vom 01.02.2010 bis 30.04.2010 die Regelleistung um 100 % gekürzt wurde, ist offensichtlich rechtswidrig:

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 SGB II ist eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II bei einer wiederholten Meldepflichtverletzung nur dann möglich, wenn der Hilfebedürftige zuvor in schriftlicher Form über die Rechtsfolgen belehrt wurde. Die Rechtsfolgenbelehrung hat hierbei eine Warn- und Erziehungsfunktion (Berlit in LPK – SGB II, 3. Auflage, § 31, Rdnr. 68).

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt die Wirksamkeit einer Rechtsfolgenbelehrung voraus, dass sie konkret, richtig und vollständig ist, zeitnah im Zusammenhang mit der jeweiligen Aufforderung erfolgt, sowie dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus dem Pflichtenverstoß für ihn ergeben, wenn hierfür kein wichtiger Grund vorliegt (BSG vom 17.12.2009, Az: B 4 AS 30/09 R und BSG vom 18.02.2010, Az: B 14 AS 53/08 R). Diese strengen Anforderungen an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung sind nach Auffassung des Bundessozialgerichts vor allem deshalb geboten, weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) hervorgeht, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.

Die der Aufforderung vom 10.12.2009, zu einer ärztlichen Untersuchung am 22.12.2009 zu erscheinen, beigefügte Rechtsfolgenbelehrung bezieht sich ausschließlich auf die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Die Antragstellerin wurde dabei insbesondere auf die Vorschrift des § 66 SGB I verwiesen, wonach der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen kann, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 61 und 62 des SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird.

Bei dem streitgegenständlichen Bescheid vom 30.12.2009 handelt es sich aber keineswegs um einen Versagungsbescheid, sondern um einen Sanktionsbescheid nach § 31 SGB II. Das ergibt sich aus dem Tenor und aus der Begründung des Bescheides, der lediglich mit einem Satz auf die Vorschrift des § 31 Abs. 3 und Abs. 6 SGB II verweist. Die Antragstellerin wurde aber in keiner Form auf die Rechtsfolgen einer wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 SGB II hingewiesen.

Die in §§ 60 bis 67 SGB I niedergelegten Mitwirkungsobliegenheiten bleiben zwar ergänzend anwendbar, solange und soweit die Regelungen über die besonderen Mitwirkungs-

obliegenheiten dies nicht ausschließen, also den Lebenssachverhalt nicht ausdrücklich oder stillschweigend abweichend und/oder abschließend regeln (vgl. BSG vom 19. September 2008, Az: B 14 AS 45/07 R).

Eine solche abweichende Regelung stellt die in § 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs.1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) normierte Pflicht, zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, dar. Zwar normiert auch § 62 SGB I die Pflicht, sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen; die Pflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III ist jedoch auf die spezifischen Zwecke des SGB II ausgerichtet (LSG Sachsen-Anhalt vom 20.02.2009, L 5 B 376/08 AS ER). Im SGB II hat der Gesetzgeber – jedenfalls bezogen auf die Pflichten in § 59 SGB II – eine in sich geschlossene Regelung getroffen, die sowohl die Pflichten, als auch die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung dieser Pflichten (§ 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 SGB II) normiert. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des SGB I ist in diesem Fall ausgeschlossen, vgl. § 37 Satz 1 SGB I.

§ 66 SGB I ist somit keine taugliche Norm, um Meldepflichtverletzungen oder das Nichterscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung zu sanktionieren. Hierfür ist die Vorschrift des § 31 SGB II die speziellere Norm, die gem. § 37 Satz 1 SGB I der allgemeinen Vorschrift des § 66 SGB I vorgeht (SG Ulm vom 15.08.2008, Az.: S 10 AS 2799/08)

Die Antragsgegnerin hat somit mithin auf die falschen Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung (des Nichterscheinens zur ärztlichen Untersuchung) hingewiesen. Ein Hinweis auf die sich aus § 31 SGB II ergebenden Rechtsfolgen erfolgte nicht.

Die vom Bundessozialgericht aufgestellten strengen Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen (BSG, a.a.O.), sind vorliegend also zweifellos nicht erfüllt, da die Antragsgegnerin vorliegend nicht auf die richtigen Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Auf eventuell in der Vergangenheit möglicherweise richtig erteilte Rechtsfolgenbelehrungen hinsichtlich des Nichterscheinens zu einer ärztlichen Untersuchung kommt es vorliegend – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – nicht an:

Nicht hinreichend sind nämlich in der Vergangenheit erteilte Belehrungen (vgl. SG Düsseldorf vom 14.04.2008, S 43 AS 282/07 und LSG Niedersachsen/Bremen vom 31.07.2007, L 8 AS 605/06 ER). Die Rechtsfolgenbelehrung muss zeitnah im Zusammenhang mit der jeweils auferlegten Pflicht, zu einem Meldetermin oder zu einer ärztlichen

Untersuchung zu erscheinen, erfolgen (vgl. BSG vom 17.12.2009, B 4 AS 30/09 R). Das bedeutet, dass die Antragstellerin jeweils wieder neu bei jeder Aufforderung, sich bei der Antragsgegnerin zu melden, auf die Rechtsfolgen des Nichterscheinens nach § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 SGB II hingewiesen werden muss.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen kann es dahingestellt bleiben, ob die Antragstellerin durch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den geplanten Untersuchungstermin 22.12.2009 bzw. durch die fehlende Vorabentscheidung über die Erstattung von Fahrtkosten einen wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 2 SGB II nachweisen konnte.

Nach alledem war das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin begründet.

Das Ende der in der einstweiligen Anordnung getroffenen Regelung wurde nach dem Ermessen des Gerichts (§§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. 938 ZPO) in Anlehnung an die grundsätzliche Gewährung von 6 Monaten gem. § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II bestimmt (Ab-
lauf des letzten Bewilligungszeitraums am 31.12.2009).

Die Antragstellerin wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen Gewährung der Regelleistung bis zum 30.06.2010 nicht bedeutet, dass die Antragsgegnerin in diesem Zeitraum Meldepflichtverstöße oder das Nichterscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht sanktionieren kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und der Erwägung, dass das als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgelegte Begehren in vollem Umfang Erfolg hatte und insbesondere eine rückwirkende vorläufige Gewährung von Leistungen weder ausdrücklich, noch konkludent beantragt wurde.

Hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe ergeht ggf. noch ein gesonderter Beschluss.